

**Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck
Vom 19. Juli 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 23.09.2022, S. 58

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.07.2022

Aufgrund des § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 13. Juli 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juli 2022 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck vom 7. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 157), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2021 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Präsidentin oder der Präsident der Universität zu Lübeck schlägt den Professorinnen und Professoren der Sektion Medizin gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Senatsausschusses Medizin die Verleihung der Ehrendoktorwürde vor. Sofern mindestens ein Drittel der Professorinnen und Professoren der Sektion Medizin dem Vorschlag zustimmen, berät der Senatsausschuss Medizin auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten über die Verleihung der Ehrenpromotion.“

b) Im letzten Satz wird das Wort „Sektionsausschuss“ durch das Wort „Senatsausschuss“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ko-Betreuung kann auch durch

- ein Mitglied der Sektionen Informatik/Technik oder Naturwissenschaft,
- ein Mitglied einer anderen Universität, sofern die- oder derjenige habilitiert ist oder vor der Promotionskommission eine habilitationsäquivalente Leistung nachgewiesen hat oder
- habilitierte Professorinnen und Professoren an wissenschaftlichen Institutionen erfolgen.“

- b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Für die ersten zehn Jahre der Professur an der Universität zu Lübeck in den Gesundheitsfachberufen gilt die Einschränkung hinsichtlich der Ko-Betreuung nach § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht. Eine Ko-Betreuung der Promotion ist für diesen Zeitraum auch durch eine wissenschaftlich tätige Person, die mindestens fünf Publikationen in begutachteten Journals veröffentlicht hat und deren eigene Promotion mindestens vier Jahre zurückliegt, ohne die vorherige Betreuung von mehr als fünf Promotionen möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zeitraum von fünf Jahren einmalig angemessen durch die Promotionskommission verlängert werden. Dieser Absatz verliert seine Gültigkeit mit Ablauf von fünfzehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Vierten Änderungssatzung der Promotionsordnung der Sektion Medizin der Universität zu Lübeck.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in der Aufzählung folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- an der Sektion tätige habilitierte Angehörige von angegliederten Einrichtungen nach § 35 HSG, die sich regelmäßig an der Lehre oder der Forschung der Universität zu Lübeck beteiligen.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 bis 10 werden Absätze 6 bis 11.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Aufzählung wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 1. wird das Wort „vier“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- bb) In Ziffer 2. wird das Wort „vier“ durch das Wort „einem“ und das Wort „Mitgliedern“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Besteht die Besorgnis einer Befangenheit, finden die Vorschriften aus der Rahmengeschäftsordnung Anwendung.“
4. In § 22 Absatz 3 wird am Ende folgender Satz angefügt:
- „Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Teilnahme eines nach Satz 2 Berechtigten an der mündlichen Prüfung verweigern.“
5. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:
- „a) entweder die Dissertation in elektronischer Form zu veröffentlichen, wobei Datenformat und Datenträger der elektronischen Fassung mit der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck abzustimmen und dort neben zwei gedruckten Exemplaren abzuliefern sind. In

diesem Fall hat die Bewerberin oder der Bewerber der Universität zu Lübeck ein unwiderrufliches Nutzungsrecht einzuräumen, die Dissertation in Open-Access Dokumentenservern oder auf sonstige Weise in elektronischen Medien, die der dauerhaften Archivierung von wissenschaftlichen Publikationen dienen, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten. Die Universität zu Lübeck ist berechtigt, dieses Nutzungsrecht der Zentralen Hochschulbibliothek Lübeck, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und sonstigen Bibliotheken und Einrichtungen mit einem entsprechendem Sammel-schwerpunkt zu übertragen. Die Rechteeinräumung erfolgt kostenfrei.“

b) In Buchstabe b) wird vor der Zahl „25“ das Wort „oder“ eingefügt und am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

c) In Buchstabe c) wird vor dem Wort „fünf“ das Wort „oder“ eingefügt.

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Zweiten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „bereits erfolgt ist oder noch“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. Juli 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck